

Satzung des LBV Phönix von 1903 e.V.
in der Fassung vom 11.11.1997,
geändert am 30.03.1999, 25.09.2000, 28.03.2007, 26.03.2008

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Lübecker Ballspielverein Phönix von 1903 e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Lübeck. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind blauweißrot. Das Vereinszeichen besteht aus einem schwarzen Doppeladler.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art. Der Verein betreibt Handball, Hockey, Kinderturnen, Leichtathletik, Tennis und Golf und kann sich weiteren Sportdisziplinen öffnen. Der Verein fördert Leistungssport sowie Breitensport und verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Bereitstellung von Sportgeräten und durch die Förderung sportlicher Übungen sowie Leistungen seiner Mitglieder den Sinn dieser Satzung. Der Verein darf für die Durchführung einzelner Sportarten Kooperationen mit anderen Sportvereinen eingehen. Der Verein haftet nicht für die Verwirklichung des Spielbetriebes der Abteilung Golf.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Der Verein hat

- 6.1 aktive Mitglieder
- 6.2 inaktive Mitglieder
- 6.3 Ehrenmitglieder.

6.4 Fördernde Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Aktive Mitglieder haben das Recht, in einer Abteilung oder in mehreren Abteilungen der nach § 2 benannten Sportarten Sport zu betreiben und dafür die Vereinsgeräte und -plätze für Übungen zu benutzen. Eigene Golfanlagen und Golfgeräte stellt der Verein nicht zur Verfügung. Alle Leistungssportarten werden nach den Regeln nationaler und internationaler Sportverbände durchgeführt.
- 7.2 Inaktive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die eine Sportart nicht aktiv ausüben. Die Eigenschaft eines inaktiven Mitgliedes wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und durch deren Annahme erworben.
- 7.3 Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Sie müssen sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Leibesübungen im Allgemeinen erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (10.3) 7.4 Fördernde Mitglieder zahlen einen durch die Beitragsordnung ausgewiesenen Sonderbeitrag.
- 7.5 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, inaktive, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
- 7.6 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben Beratungsrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 8.2 Aktive und inaktive und Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird mit Ausnahme des Beitrages der Golfabteilung, den der Gesamtvorstand festsetzt, in einer Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Beitrages der Golfabteilung bestimmt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.3 Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haften für die Beitragszahlung die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch.

§ 9 Die Mitgliedschaft endet

- 9.1 durch Austritt
- 9.2 durch Ausschluss
- 9.3 durch Tod.

§ 10

- 10.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres - spätestens zum 30.09 desselben Jahres - möglich. Über Ausnahmen scheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 10.2 Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder gegen die Interessen des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 10.3 Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen einen Beschluss des Vorstandes über seinen Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Mitgliedsrecht und Ämter. Das Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt teilzunehmen, zu dem über seinen Ausschluss entschieden wird.
- durch Verleihung der goldenen Ehrennadel
 - durch Verleihung der silbernen Ehrennadel
 - durch Verleihung der Leistungsnadel.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 11.1 Mitgliederversammlung
- 11.2 Abteilungsversammlung
- 11.3 Vorstand
- 11.4 Geschäftsführender Vorstand
- 11.5 Kassenprüfer.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand (gem. § 47.1) schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen, spätestens am 9. April des laufenden Jahres.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, sie beschließt insbesondere über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, über notwendige Umlagen sowie über Satzungsänderungen, wählt den Geschäftsführenden Vorstand, den Jugendwart den Pressewart und zwei Beisitzer (gem. § 34) sowie die Kassenprüfer. Der Haushaltsplan beinhaltet eine Gegenüberstellung

aller Ein- und Ausgaben für das laufende Jahr, insbesondere ist für jede Abteilung zur planmäßigen Abwicklung des Sportbetriebes ein detaillierter Ausgabenplan erstellt.

§ 13 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Genehmigung der Niederschrift
Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
Genehmigung des Haushaltsplans
Anträge
Verschiedenes.

§ 14 Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Begründung kann mündlich erfolgen. Über Anträge, die verspätet eingehen, verhandelt die Mitgliederversammlung nur, wenn der Geschäftsführende Vorstand zustimmt und die Versammlung die Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 15 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle Tagesordnungspunkte beschlussfähig.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17

17.1 Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand zu übersenden.

17.2 Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Aufnahme weiterer Sportarten gem. § 2 ist die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 18 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

19.1 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

- 19.2 Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Punkten der Tagesordnung, die ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, an welchem das Vereinsmitglied selbst beteiligt ist. Die gilt auch für Abstimmungen, die Differenzen zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein betreffen.

§ 20

- 20.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung statt. Bei Satzungsänderungen muss die Einladung mit den vorgeschlagenen Änderungen 21 Tage vor der Versammlung erfolgen. Sie werden einberufen:
- 20.2 auf Beschluss des Vorstandes
- 20.3 auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

- § 21** Die Mitgliederversammlung kann jeden von ihr Gewählten dadurch seines Amtes entheben, dass sie mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

§ 22 Geschäftsordnung für Versammlungen

- 22.1 Der Vorsitzende oder Versammlungsleiter kann in seiner Versammlung jederzeit das Wort ergreifen.
- 22.2 Er hat Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben. Die Rednerliste führt ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied.
- 22.3 Antragsteller und Berichterstatter erhalten in der Debatte als Erste und Letzte nacheinander in dieser Reihenfolge das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer
- 22.4 Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig in Bezug auf
- 22.4.1 Begrenzung der Redezeit
- 22.4.2 Schluss der Rednerliste
- 22.4.3 Schluss der Aussprache
- 22.4.4 Vertagung
- 22.4.5 Übergang zur Tagesordnung
- 22.4.6 Änderung der Formulierung von Anträgen
- 22.4.7 Verstoß des Versammlungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung.
- 22.5 Redner, die bereits gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung nicht stellen.
- 22.6 Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder die Ordnung der Versammlung stören, kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

- 22.7 Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den inhaltlich weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.
- 22.8 Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.

- 22.9 Abgestimmt wird
22.9.1 durch Handaufheben
22.9.2 auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich auf Stimmzetteln mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

§ 23 Wahlen

- 23.1 Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Wahlen sind durchzuführen, sofern ein solcher Antrag gestellt wird.
- 23.2 Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- § 24** Die Bestimmungen der §§ 7.5, 7.6, 15, 18, 20.1, 22 und 23 gelten analog für Abteilungsversammlungen, für den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.

§ 25 Abteilungsversammlungen

Für Mitglieder, die dieselbe Sportart betreiben, findet einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung statt. Sie wird vom Abteilungsleiter unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen.

§ 26

- 26.1 Die Abteilungsversammlung nimmt den Jahresbericht des Abteilungsleiters entgegen und wählt den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- 26.2 Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung der jeweiligen Abteilung für ein oder zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 27

- 27.1 Die sportlichen Belange werden durch den Abteilungsleiter geregelt. Zu seiner Unterstützung wird ein Stellvertreter gewählt. Beide können in einem Wahlgang gewählt werden.
- 27.2 Die Abteilungen arbeiten selbstständig im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 27.3 Die Abteilungen dürfen Ausgaben nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung (§ 12.2) beschlossenen Haushaltsplans tätigen.

§ 28 Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden

- 28.1 durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes
- 28.2 auf Verlangen von 10 % der Mitglieder einer Abteilung. In diesem Fall gilt sinngemäß der § 20.1 und §§ 20.3 der Satzung.

§ 29 Der Vorstand

- 29.1 Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die für die Mehrheit des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (gem. § 39.1) und den Abteilungsleitern für zur Zeit

Handball
Hockey
Leichtathletik
Kinderturnen
Tennis
Golf.

sowie dem Jugendwart, dem Pressewart und zwei Beisitzern gem. § 12.2.

- 29.2 Der Vorstand wird gewählt nach Maßgabe der §§ 23, 26.2 und der §§ 12.2, 34.

- § 30** Nach Maßgabe der Mitgliederzahl hat jede Abteilung je 100 Mitglieder eine (1) Stimme, mindestens aber:

Tennis:	5 Stimmen
Leichtathletik:	4 Stimmen
Hockey:	4 Stimmen
Kinderturnen:	1 Stimme
Handball:	1 Stimme
Golf:	1 Stimme

- § 31** Die Stimmenzahl wird jährlich mit dem Stand vom 15. Januar des laufenden Jahres aus der Mitgliederkartei ausgezählt und ist den Unterlagen für die Sitzungen des Vorstandes beizufügen.

- § 32** Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 12.2.) erhalten je zwei (2) Stimmen.

- § 33** Sofern ein oder die Leiter einer Abteilung Mitglied es Geschäftsführenden Vorstandes sind, ist oder sind der/die Stellvertreter ständige Mitglieder des Vorstandes.

- § 34** Der Vorstand wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 35

- 35.1 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
- 35.2 Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Vertreter.

§ 36

- 36.1 Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt. Auf Verlangen von 5 Vorstandsmitgliedern oder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
- 36.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Stimmzahl von Mitgliedern mit mindestens 16 Stimmen beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 36.3. Ein detaillierter Ausgabenplan für das folgende Geschäftsjahr muss von den Abteilungsleitern dem Vorstand zur Abstimmung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorgelegt worden sein.

§ 37

Über die Sitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 38

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen Ausschuss einsetzen und bestimmt dessen Richtlinien.

§ 39 Geschäftsführender Vorstand

- 39.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 39.2 Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und/oder 2. Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sind zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 39.3 Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Abteilungen verantwortlich.

§ 40

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an Abteilungsversammlungen oder Sonderausschüssen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

- § 41** Der Geschäftsführende Vorstand kann Anordnungen und Beschlüsse der Abteilungsleiter bei Verstößen gegen § 26 Abs. 2 BGB aufheben.
- § 42** Der 1. Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes einladen.

- § 43** Rechtsgeschäfte, deren Wert EURO Zehn Tausend übersteigt und durch die der Verein verpflichtet wird, darf der Geschäftsführende Vorstand nur nach Zustimmung des Vorstandes abschließen. Die Entscheidung wird gem. § 36.2 getroffen.
- § 44** Über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt.
- § 45** Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, hat eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- § 46**
- 46.1 Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführende Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, einen Kassenbericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr und einen ausgeglichenen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Bemerkung zur Geschäftsordnung oder zu einer Frangestellung muss das Wort sofort erteilt werden. Zu einer persönlichen Erklärung kann das Wort am Schluss der jeweiligen Beratung oder Abstimmung erteilt werden.
- 46.2 Die Berichte müssen schriftlich vorliegen und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Sie sind in der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.
- 46.3 Der Kassenbericht und der Haushaltsplan müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
- 46.4 Der Kassenbericht muss vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterzeichnet sein.
- § 47**
- 47.1 Im Auftrage des Geschäftsführenden Vorstandes beruft der 1. Vorsitzende gem. § 12.1 der Satzung die Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 47.2 Wahl eines Versammlungsleiters
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 47.3 Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- § 48** Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten betreffen und Sachen der Abteilungsleiter sind. Er verfasst Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Berichte müssen die Beschlüsse enthalten und

sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind auf Verlangen bei der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

§ 49 Der Schatzmeister ist für die von ihm geführte Kasse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 50 Kassenprüfer

50.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. § 23 gilt entsprechend.

50.2 Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabschlussrechnung zu prüfen und deren Richtigkeit auszuweisen. Bei Beanstandungen ist dem Geschäftsführenden Vorstand sofort und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 51 Ehrungen

51.1 Der Verein ehrt verdiente Mitglieder, und zwar:

- durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- durch Ernennung zum Ehrenmitglied
- durch Verleihung der goldenen Ehrennadel
- durch Verleihung der silbernen Ehrennadel
- durch Verleihung der Leistungsnadel.

51.2 Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand. Die Verleihung der Ehrennadel und der Leistungsnadel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sie sollen möglichst in einer Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.

§ 52

52.1 Zum Ehrenvorsitzenden können nur solche Mitglieder ernannt werden, die mindestens sechs Jahre als Vorsitzende tätig gewesen sind und sich durch diese Tätigkeit überragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie müssen im Besitz der goldenen Ehrennadel sein.

52.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Besitz der goldenen Ehrennadel ist und sich durch langjährige Arbeit im Vorstand oder in der Leitung einer Abteilung überragende Verdienste um den Verein erworben oder die Leibesübungen in außergewöhnlicher Weise gefördert hat.

52.3 Die Ehrennadeln werden für langjährige erfolgreiche Tätigkeit im Vorstand oder in der Leitung einer Abteilung des Vereins verliehen; sie können auch für hervorragende sportliche Leistungen oder aufgrund besonderer Förderung der Leibesübungen verliehen werden.

§ 53 Für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft werden Treuenadeln verliehen.

§ 54 Auflösung des Vereins

54.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ortsansässigen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

54.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite innerhalb des nächsten Kalendermonats einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

54.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 55 Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Hansestadt Lübeck. Diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder hilfstätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 56 Registervollmacht

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formalen Gründen vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.

1959-07-0052 (neue Fassung wg. Golf)